OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351663/13/Bm/AK**

Datum: **Linz, 7. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. April 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 15. Juli 2025 und 16. September 2025

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. April 2025, GZ: SJF/SH, behoben und dem Beschwerdeführer A__, geboren am tt.mm.jjjj, ab 7. Februar 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

„Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022

Soweit der Antragsteller A__ keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs hat, wird dieser Richtsatz gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG um 25 % reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 31. Oktober 2025.

Als eigene Mittel sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte einzusetzen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Ablehnungsantrag gegen die Richterin Mag. Bismaier wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. April 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 7. Februar 2025 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. SOHAG abgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei obdachlos und über den Verein B37 gemeldet. Seit 10. März 2025 sei der Bf bei B__ geringfügig beschäftigt. Mit Bescheid des C__ (in der Folge: AMS) vom 14. März 2019 sei der Notstandshilfebezug mangels Arbeitswilligkeit ab 23. April 2019 eingestellt worden. Gegen den Bf sei vom AMS innerhalb eines Jahres dreimal eine Sperre gemäß § 10 AlVG verhängt worden, weil er sich geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Ein AMS-Bezug könne erst wieder aufleben, wenn der Bf mindestens ein halbes Jahr durchgehend einer Beschäftigung nachgehe. Dies sei nicht erfolgt, weshalb der Bf derzeit auch nicht beim AMS als arbeitslos gemeldet werden könne.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters ausgeführt, nach dem Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG könnten nach Abs. 4 Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere. Diese Verweigerung zum Einsatz der Arbeitskraft werde durch die AMS-Bescheide und die Untätigkeit des Bf eindeutig dokumentiert. Durch die Einstellung der AMS-Leistung mit 23. April 2019 und die bisherige Untätigkeit zur Erlangung einer nicht lediglich geringfügigen Beschäftigung würde der Bf gemäß dem behördlichen Ermessen unter sorgfältiger Abwägung sämtlicher Umstände die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht erfüllen und sei der Antrag abzuweisen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf Sozialhilfe zuerkannt wird und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
Begründend wurde ausgeführt, nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich seien von der Behörde trotz AMS-Sperre die Arbeitsfähigkeit und die Bemühungspflicht individuell zu prüfen, wenn die Sperre bereits vor einem längeren Zeitraum verhängt worden sei und es nicht ausgeschlossen sei, dass trotz AMS-Sperre ein Sozialhilfeanspruch wegen ausreichender Bemühungspflicht gegeben sei. Wie dem bekämpften Bescheid zu entnehmen sei, sei der Bf seit 10. März 2025 bei B__ geringfügig beschäftigt. Gemäß der in der Anlage beigefügten Bestätigung von B__ vom 25. April 2025 bestehe für den Bf eventuell die Möglichkeit eines vollversicherten Arbeitsverhältnisses ab Juli 2025. Die AMS-

Sperre allein berechtige die belangte Behörde daher nicht zur Abweisung des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe, insbesondere deshalb, weil die schon über sechs Jahre zurückliege und der Bf seit 10. März 2025 zumindest einer geringfügigen Beschäftigung nachgehe. Es liege im Sinn der oben zitierten Judikatur daher keine Verletzung der Bemühungspflicht vor, die eine Abweisung des Antrages rechtfertigen würde. Die Behörde habe die Bemühungspflicht des Bf auch nicht näher überprüft, sondern pauschal auf den AMS-Bescheid vom 14. März 2019 verwiesen. Zum Entscheidungszeitpunkt sei der Antragsteller auch bereits geringfügig beschäftigt gewesen, weshalb der Einstellungsbescheid des AMS spätestens ab diesem Zeitpunkt außerhalb des Beurteilungszeitraumes liege.

3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung derselben. Ergänzend wurde zum Beschwerdevorbringen ausgeführt, das längste Vollzeitarbeitsverhältnis des Bf liege 15 Jahre zurück und habe genau einen Monat gedauert. Beim Magistrat der Stadt Linz, Abteilung Sozialhilfe, sei der Bf erstmals 2015 vorstellig geworden und liege der Behörde eine Auskunft des AMS vom 26. Juni 2020 vor, wonach bereits seit dem Jahr 2010 Arbeitsunwilligkeit bestehe. Eine Meldung als arbeitssuchend sei seit der Einstellung durch das AMS mit 23. April 2019 überhaupt nicht mehr möglich, da zwischenzeitlich kein einziges Arbeitsverhältnis aufgenommen worden sei. Zwei Anträge auf Sozialhilfe seien aufgrund der bewiesenermaßen seit 15 Jahren anhaltenden Arbeitsunwilligkeit mit Bescheiden abgewiesen worden. Dennoch habe der ohne Einschränkungen arbeitsfähige 31-jährige Bf bis heute keine vollversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und arbeite seit 10. März 2025 ohne nachvollziehbare Gründe lediglich geringfügig bei der Firma D__. Festzuhalten sei, dass diese Arbeitsaufnahme erst nach erneutem Abweisungsbescheid durch das AMS vom 29. Jänner 2025 und Aufforderung der Behörde zur Vorlage einer AMS-Meldung zustande gekommen sei und von der Behörde lediglich als Versuch gewertet werde, sich rechtswidrig Sozialhilfeleistungen zu sichern, ohne die tatsächliche Bereitschaft durch eine Arbeitstätigkeit im Ausmaß von 40 Wochenstunden die soziale Notlage gänzlich und nachhaltig aus eigener Kraft zu überwinden. Es werde daher im Beschwerdeverfahren zu ermitteln sein, welche konkreten ernsthaften Aktivitäten der Bf seit der Antragstellung zur verpflichtenden Überwindung einer sozialen Notlage gesetzt habe. Sollten vom Bf im Beschwerdeverfahren keine oder nicht hinreichende Bemühungen zur Aufnahme einer Vollzeitstelle zum und nach dem Zeitpunkt der Antragstellung per 7. Februar 2025 gesetzt worden sein, so werde der angefochtene Bescheid zu bestätigen sein. Sollte der Bf jedoch Bemühungen zur ehestmöglichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gesetzt haben, werde zu beurteilen sein, ob diese Anstrengungen hinreichend im Sinn der Bezug habenden Bestimmungen des Oö. SOHAG gewesen seien und behalte sich die Behörde diesbezüglich vor, neues Vorbringen im Beschwerdeverfahren zu erstatten. Die Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit sei sowohl nach den Bestim-

mungen des Oö. SOHAG als auch jenen des AlVG definitiv unzureichend. Vielmehr liege der Verdacht nahe, dass der Bf seit Jahren illegal „schwarz", also unter Umgehung der Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung, arbeite und nun auch den wiederholten Versuch eines Sozialbetruges unternehme.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 15. Juli 2025 und 16. September 2025 sowie Einsichtnahme in die vom Bf vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Kontoauszüge.
In der mündlichen Verhandlung am 16. September 2025 wurde vom Vertreter der belangten Behörde ein Ablehnungsantrag mit folgender Begründung gegen die erkennende Richterin gestellt: *„Im Laufe der Verhandlung wurde von der Verhandlungsleiterin mehrfach Partei für den Beschwerdeführer ergriffen. Auch die Befragung seitens der Behörde wurde immer einseitig unterdrückt und als unsachlich vom Gericht dargestellt. Der Verhandlungslauf hat sich dadurch ausgezeichnet, dass die Verhandlungsleiterin versucht hat, dem Beschwerdeführer geradezu durch geschickte Hilfestellung und indirekte Rechtsberatung einen Vorteil zu verschaffen. Durch diese massiv einseitige Verhandlungsführung ist die Objektivität des* Gerichtes *nicht gewährleistet. Das Gericht ist befangen, die bisher abgeführte Verhandlung nichtig, weshalb das Verfahren von Neuem mit einer anderen als Gericht handelnden Person neu durchgeführt werden muss.*"

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger, am tt.mm.jjjj geboren, obdachlos und an der Adresse E-Straße gemäß § 19a Meldegesetz gemeldet.
Mit Eingabe vom 7. Februar 2025 stellte der Bf beim Magistrat der Stadt Linz einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Im Antrag wurde vom Bf angegeben, dass er seit 2020 arbeitslos ist, über kein Bankkonto verfügt und kein aktuelles Vermögen besitzt.
Seit 6. Oktober 2020 war der Bf fallweise selbständig tätig und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pflichtversichert.
Mit Bescheid des AMS vom 14. März 2019 wurde der Notstandshilfebezug mangels Arbeitswilligkeit ab 23. April 2019 eingestellt. Die Einstellung erfolgte aufgrund drei gesetzter Sanktionen nach § 10 AlVG, da der Bf keine vorgeschlagenen Beschäftigungen angenommen hat.
Mit Bescheid des AMS vom 29. Jänner 2025 wurde dem Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe vom 22. Jänner 2025 mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben. In der Begründung wurde vorgebracht, dass eine Vormerkung beim AMS leider nicht möglich sei, auch kein AlVG-Bezug, da zwischenzeitlich kein reguläres Dienstverhältnis (über eine geringfügige Beschäftigung hinaus) stattgefunden hat.
Seit 10. März 2025 ist der Bf bei B__ geringfügig beschäftigt. Von IMAS International wurde mit Schreiben vom 25. April 2025 bestätigt, dass, je nach

Auftragslage und Leistungsbereitschaft vom Bf, die Möglichkeit eines vollversicherten Arbeitsverhältnisses ab Juli 2025 besteht. Im März 2025 erzielte der Bf durch die Beschäftigung bei B__ ein Einkommen von 278, 55 Euro, im April von 467,05 Euro, im Juni von 293,95 Euro, im Juli von 25,55 Euro und im September von 408,95 Euro. Von 22. Mai 2025 bis 30. Juni 2025 war der Bf als geringfügig beschäftigt bei F__ im Security-Dienst gemeldet.
Die auf den Kontoauszügen aufscheinenden Eingänge von 78 Euro ergeben sich nach Mitteilung des Bf daraus, dass dieser Betrag zu Beginn des Monats vom Bf abgehoben, dem Vater zur Aufbewahrung für die monatlich zu zahlende Versicherungsleistung übergeben und von diesem zur tatsächlichen Einzahlung an das Versicherungsunternehmen wieder an den Bf rücküberwiesen wurde.
Im Zeitraum von Jänner 2023 bis Jänner 2025 hat der Bf laufend Bewerbungen vorgenommen.
Der Bf steht seit 29. Oktober 2024 regelmäßig in psychosozialer Betreuung bei der Psychosozialen Beratungsstelle von Pro Mente Oberösterreich. Von seinem Betreuer wird der Bf unter anderem auch bei der Arbeitssuche unterstützt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem darin einliegenden Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe, den Datenauszügen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, den Auszügen aus dem AMS-Behördenportal und den vom Bf vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen. Die Feststellungen zum Einstellungsbescheid des AMS betreffend Notstandshilfe ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Bescheid vom 29. Jänner 2025. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Antrag vom 7. Februar 2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe und den von ihm vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zum Einkommen ergeben sich aus den vorgelegten Kontoauszügen. Die Ausführungen des Bf zum monatlichen Kontoeingang von 78 Euro sind glaubwürdig, da Eingang und Weiterleitung an die Versicherung jeweils zeitnah erfolgten; der Bf und der Zeuge legten in der mündlichen Verhandlung auch glaubwürdig dar, dass für den Bf eine Versicherung von großer Wichtigkeit ist.
In der Verhandlung hat der Bf für das erkennende Gericht den Eindruck erweckt, die vorhandene Notlage aus Eigenem durch Einsatz der Arbeitskraft überwinden zu wollen. Dies wurde auch durch die Vorlage von Bewerbungsunterlagen, die angenommene Beschäftigung bei B__ und die Aussage des Zeugen G__, der den Bf durch die Psychosoziale Beratungsstelle betreut, untermauert.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. § 6 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)"

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass beim Bf kein ausreichendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft vorliege und damit zum einen ein Fall des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG vorliege und zum anderen die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nicht gegeben seien.

Anzuführen ist grundsätzlich, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes bzw. nunmehr des Sozialhilferechtes ist (VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus Eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Sozialhilfe stellt sohin kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6

Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt unter anderem die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft voraus. Besteht keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, ist es gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG im Einzelfall zulässig, der hilfesuchenden Person von vornherein keine Sozialhilfeleistungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung beharrlich verweigert wird.

Von der Behörde wird im angefochtenen Bescheid die von ihr angenommene fehlende Bereitschaft, sich um die Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, unter anderem mit dem Bescheid des AMS vom 29. Jänner 2025 begründet, wonach dem Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe vom 22. Jänner 2025 mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben wurde.

Hierzu ist festzuhalten, dass auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG Leistungen, die aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erbracht werden, anzurechnen sind. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 grundsätzlich zustehen, aber wegen eines der bezugsberechtigten Person zurechenbaren Fehlverhaltens verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der betroffenen Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden. Nach den Gesetzesmaterialien soll dadurch vermieden werden, dass die durch die Maßnahme des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erzielten Sanktionswirkungen konterkariert werden (vgl. dazu Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII GP. 19). Ein automatischer Wegfall des Sozialhilfeanspruches ist für den Fall zurechenbaren Fehlverhaltens nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hingegen nicht vorgesehen. Zwar vermag eine Sanktionierung durch das AMS unter bestimmten Umständen eine Nichtgewährung bzw. Einstellung der Sozialhilfe rechtfertigen; sie führt aber nicht in jedem Fall zum Verlust derselben. Spräche man Personen, die wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 vom AMS sanktioniert wurden, stets auch jeglichen Sozialhilfeanspruch ab, fände die Bestimmung des § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG keinen Anwendungsbereich mehr und ginge damit ins Leere.

Gegenständlich wurde die Arbeitsunwilligkeit darin gesehen, dass vom AMS mit Bescheid vom 14. März 2019 aufgrund von § 10 AlVG-Sanktionen die Notstandshilfe eingestellt wurde und eine weitere Anmeldung beim AMS bis jetzt nicht erfolgt ist. Dazu ist anzuführen, dass nach einer Sperre oder Einstellung der Notstandshilfe eine Vormerkung beim AMS erst dann wieder vorgenommen werden kann, wenn der Bf ein nachhaltiges Dienstverhältnis vorweisen kann, was bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung nicht gegeben ist. Allein daraus, dass der Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe aufgrund einer im Jahr 2019 erfolgten Sperre abgewiesen wurde, kann nicht auf eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft des Bf geschlossen werden, Arbeit zu suchen bzw. eine Beschäftigung aufzunehmen. Wie

oben ausgeführt, führt eine Sanktionierung durch das AMS nicht automatisch zum gänzlichen Verlust der Sozialhilfeleistungen. Unabhängig von der Einstellung der Notstandshilfe ist das Vorliegen der Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft selbständig - insbesondere bei einer mehrere Jahre zurückliegenden Einstellung - zu prüfen.
Nach Ansicht des LVwG Oö. kann gegenständlich nicht von einem gänzlichen Fehlen der Bereitschaft, die Notlage zu überwinden, ausgegangen werden, wurde doch vom Bf im Beschwerdeverfahren nachgewiesen, seit Jänner 2023 Bewerbungen vorzunehmen. Insbesondere die Aussage des Zeugen G__ lässt den Schluss zu, dass der Bf sehr wohl bemüht ist, die unzweifelhaft gegebene Notlage aus Eigenem heraus zu überwinden. Dementsprechend ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht von einer solchen gravierenden Verletzung der Bemühungspflicht bzw. beharrlichen Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung beim Bf auszugehen, die eine Abweisung des Antrages rechtfertigt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt befindet sich der Bf seit Antragstellung in einer sozialen Notlage. Bei der Festsetzung der ihm zustehenden Leistung ist das durch die Beschäftigung beim IMAS-Institut erzielte Einkommen des Bf zu berücksichtigen; ebenso, dass der Bf jedenfalls seit dem Zeitpunkt seiner Obdachlosigkeit keinen Wohnaufwand hat.

Für den ersten Monat der Hilfeleistung ist gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen, da der Antrag mit 7. Februar 2025 gestellt wurde.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.I.:

Nach dem klaren Wortlaut des § 6 VwGVG haben sich die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten. Ein Ablehnungsrecht für die Parteien des Verfahrens besteht jedoch nicht (siehe VwGH 20.04.2022, Ra 2020/14/0407). Daher ist der Ablehnungsantrag des Vertreters der Behörde gegen die erkennende Richterin als unzulässig zurückzuweisen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass ein Grund für eine Befangenheit im gegenständlichen Fall nicht vorliegt. Vielmehr war von der erkennenden Richterin die Manuduktionspflicht wahrzunehmen, zumal der Bf nicht anwaltlich vertreten war. Sowohl die gegen den Bf als auch gegen den Vertreter der Behörde von der Verhandlungsleiterin vorgenommenen Hinweise auf das Gebot der Sachlichkeit bei ihren Stellungnahmen und die vorgenommenen Aufforderungen zur Einhaltung der Rededisziplin erfolgten in

Ausübung der von der Richterin wahrzunehmenden Sitzungspolizei. Auszuführen ist auch, dass es keinen Grund für eine Befangenheit darstellt, wenn die erkennende Richterin allenfalls die Rechtsmeinung des Vertreters der Behörde nicht teilt.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier